

Recht

Dokumentation – neue und/oder alte Fristen?

Auch das Recht unterliegt einem ständigen Wandel. Das Infektionsschutzgesetz ist seit dem 01.01.2001 in Kraft getreten; mittlerweile gelten seit Januar 2002 die Novellierungen des 2. Medizinprodukte-Änderungsgesetzes im Rahmen des MPG und der Medizinprodukte-Betreiberverordnung. Last not least wurde zum 01.01.2002 mit dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts die Reform des Zivilrechts in wesentlichen Bereichen umgesetzt.

Mit Sicherheit wird jetzt nicht alles anders; vielleicht – so mit Worten eines Anbieters in der Tekekommunikationsbranche – „bleibt alles besser“. Die Qualitätssicherung in der Versorgung ist nach wie vor langfristig nachzuweisen. Hierzu vorab und besonders wichtig: Neue Aufbewahrungsfristen zur Prüfung der Transparenz des gefahrenen Qualitätsmanagements einer Einrichtung tangieren nicht die Pflicht zur Archivierung der zur Patientensicherheit zu dokumentierenden Parameter auf einen Zeitraum von 30 Jahren.

Schlüsselwörter: behördliche Überwachung; Dokumentationsfrist; Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts; Infektionsschutzgesetz; Medizinprodukte-Betreiberverordnung; Qualitätssicherung; Verjährungsfrist;

Keine Irritation durch unterschiedliche Regelungsbereiche

Das Infektionsschutzgesetz mit Einbindung des RKI und der Gesundheitsämter verpflichtet in § 23 IfSG u.a. Krankenhäuser und operative Einrichtungen zur Aufzeichnung nosokomialer Infektionen und erkannter spezieller Resistenzen und Multiresistenzen mit einer Aufbewahrungsfrist der entsprechenden Dokumentation von zehn Jahren. Diese Frist betrifft dabei lediglich

das Spektrum der behördlich geregelten Überwachung von speziellen Gesundheitseinrichtungen durch die Gesundheitsämter und Aufsichtsbehörden. Die in dieser Vorschrift geregelte Archivierungsfrist ist losgelöst zu sehen von der Verjährungsfrist im Falle der Klage eines durch eventuellen Hygienefehler geschädigten Patienten. Bei der Dokumentationsfrist des IfSG soll allein den Aufsichtsbehörden ermöglicht werden, das Hygienemanagement einer

Einrichtung in Bezug auf festgelegte Gefahrenbereiche zu überprüfen, um gegebenenfalls mit Auflagen bis hin zu einer Verfügung der Schließung von besonders gefährträchtigen Bereichen angemessen auf hygienische Bedenklichkeiten und Gefahren reagieren zu können. Es mag dahinstehen, ob es zur Prüfung und aktuellen Sicherstellung eines der behördlichen Kontrolle unterliegenden Hygienemanagements der Dokumentations- und Archivierungsfrist des Infektionsspektrums der letzten 10 Jahre bedarf – es ist nun einmal so, denn ein Gesetz ist unbedingt verpflichtend.

Kommen wir nun zu der weitergehenden Archivierungspflicht und -frist zur medizinischen Dokumentation, die abschließend im BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) geregelt ist.

Alte und neue Fristen nach dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts

Die zum 01.01.2002 in Kraft getretene Modernisierung des Schuldrechts beinhaltet u.a. die Neuregelung und Bündelung der Verjährungsfristen.

Bisher galt im Gesundheitsrecht für Schadenersatzansprüche aus dem Behandlungsvertrag neben der in § 195 BGB geregelten regelmäßigen Verjährungsfrist von 30 Jahren die Verjährungsfrist für deliktische Ersatzansprüche einschließlich Schmerzensgeld von drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger mit einer maximalen Befristung von 30 Jahren (§ 852 BGB). Dies hatte und hat zur Folge, dass es oft einer schwierigen Überprüfung unterlag, ob z.B. ein auf Schmerzensgeld gerichteter Ersatzanspruch noch rechtzeitig von einem klagenden Patienten geltend gemacht oder zwischenzeitlich mit der Folge des Verlustes der effektiven Durchsetzbarkeit schon verjährt war. Endgültig können wir uns von dieser Regelung aber noch nicht verabschieden. Wenn auch mit Wirkung ab dem 01.01.2002 die Verjährung der Ersatzansprüche durch das Gesetz zur

Modernisierung des Schuldrechts einheitlich geregelt ist, gilt dies lediglich für Haftungs- und damit Behandlungsfälle, die ab dem 01.01.2002 stationär oder ambulant versorgt wurden.

Damit gilt im Gesundheitsbereich für Behandlungsfälle ab dem 01.01.2002 die Verjährungs- und damit die Durchsetzbarkeits- und dokumentationsrechtliche Aufbewahrungsfrist von relevanten Unterlagen des § 199 Abs. 2 BGB neuer Fassung wie folgt:

§ 199 BGB

Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist und Höchstfristen

...

(2) Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, verjähren ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.

Die gesetzliche Neuregelung macht keinen Unterschied, ob es sich bei den zur gerichtlichen Prüfung anstehenden Ersatzansprüchen um vertragliche oder deliktische Ansprüche wie Schmerzensgeldansprüche handelt und weitet somit die mögliche Eintragbarkeit generell auf 30 Jahre aus.

Da durch die Regelung des § 199 BGB neuer Fassung eine Verlängerung der bisher für deliktische Ansprüche in § 852 BGB geregelten Frist (Geltendmachung drei Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger bei einer Höchstfrist von 30 Jahren) eingetreten ist, gilt für Altfälle, also Behandlungsfälle bis zum 31.12.2001 gemäß Artikel 229 EGBGB (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch) für deliktische Ersatzansprüche wie insbesondere Schmerzensgeld die bisherige Verjährungsfrist des § 852 BGB alter Fassung. Hierzu heißt es im Einführungsgesetz wie folgt:

Art. 229 EGBGB

Es werden dem Artikel 229 folgende Vorschriften angefügt:

§ 6

Überleitungsvorschrift zum Verjährungsrecht nach dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts ...

(3) Ist die Verjährungsfrist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung länger als nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung, so ist die Verjährung mit dem Ablauf der im Bürgerlichen Gesetzbuch in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung bestimmten Frist vollendet.

Fazit zur Verjährung und Dokumentationsfrist

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts hat der Gesetzgeber für den Gesundheitsbereich eine einheitliche Frist für die mögliche Überprüfung und damit auch für den Zeitraum der verpflichtenden Dokumentation geschaffen. Bei allen Änderungen in weiteren Bereichen mit unterschiedlicher gesetzlich angeordneter Verkürzung und Verlängerung der Verjährungsfrist gilt weiterhin die 30-jährige Aufbewahrungsfrist für die Dokumentationen patientenbezogener Behandlungs- und Versorgungsdaten. War

Versorgungsdaten. War dies nach bisherigem und für Altfälle fortgeltendem Recht auch schon wegen der Unabwägbarkeit unterschiedlicher Verjährungsfristen bei einer Höchstfrist von 30 Jahren erforderlich, ergibt sich dies nunmehr zwingend aufgrund der einheitlich für Ersatzansprüche für Neufälle im Gesundheitsbereich ab 2002 gesetzlich festgelegten Frist von 30 Jahren – und zwar unabhängig von vorheriger Kenntnis des Schadens oder des jeweils Verantwortlichen.

Diese Dokumentations- und Aufbewahrungsfrist von Behandlungsunterlagen steht in keinerlei Zusammenhang mit den naturgemäß kürzer bemessenen Fristen im Rahmen behördlicher Überprüfung des Qualitätssicherungs-Managements, der gegebenenfalls zusätzliche Bedeutung im Hinblick auf den Fortbestand der Einrichtung und auf eventuelle Regressforderungen wegen Unterschreitung des qualitativen Niveaus einer Abteilung zukommt. Dieser Punkt wäre im Hinblick auf das bereits verabschiedete Fallpauschalengesetz mit DRG-Einführung unter Berücksichtigung der Festsetzung der Entgelte und möglicher Regresse nach dem Krankenhausentgeltgesetz ein gesondertes Thema von erheblicher Brisanz.

Autor: Hans-Werner Röhlig, *Richter*

Noch Fragen? Rufen Sie uns einfach an!

Customer Service: 06404/925-125 oder direkt Frau Birgit Früh, 06404/925-303.

BAG - Für eine Zukunft mit Dimension.